



Rächtzytig

INHALT

Ab 2023 auch in Biel/Bienne für Sie da

— 1 —

Der (Ehe- und) Erbvertrag im Zuge der Erb-
rechtsrevision

— 3 —

Update zum Datenschutz

— 4 —

Ab 2023 auch in Biel/Bienne für Sie da:

Häusermann + Partner und Notar Christoph Rothenbühler schreiten gemeinsam in die Zukunft

Häusermann + Partner verstärkt ab 9. Januar 2023 die Präsenz mit einem neuen Standort im Herzen von Biel/Bienne, an der Thomas-Wytenbach-Strasse 2.

Mit der bewussten Standortwahl Biel/Bienne werden wir der Strategie folgen, mit unserem Team noch näher bei der Kundschaft zu sein und diese mittels erweitertem Expertenwissen und Erfahrung auch weiterhin in anspruchsvollen notariellen und juristischen Angelegenheiten zu unterstützen.

Die Leitung der neuen Geschäftsstelle übernimmt **Oliver Reinhardt**, Notar und Partner bei Häusermann + Partner, mit langjähriger Erfahrung im Bau- und Sachenrecht sowie Vertragsrecht und Vertragsverhandlungen, zusammen mit **Christoph Rothenbühler**, Notar.

Häusermann + Partner ist überaus erfreut darüber, mit Biel/-Bienne einen strategisch wichtigen Ort zu erschliessen und mit Christoph Rothenbühler zusammenarbeiten zu können. Wir sind der festen Überzeugung, dass diese Zusammenarbeit insbesondere für unsere Klientschaft von Vorteil sein wird und ein richtiger und wichtiger Schritt in die Zukunft ist.

Dès 2023 à Bienne, pour vous aussi : Häusermann + Partner et Me Christophe Rothenbühler, no- taire, marchent ensemble vers l'avenir

2

À partir du 9 janvier 2023, Häusermann + Partner renforce sa présence avec l'ouverture d'un nouveau site au cœur de Bienne, à Thomas-Wytenbach-Strasse 2.

En s'installant à Bienne, nous poursuivons notre stratégie de proximité avec nos clients afin de les accompagner au mieux dans leurs affaires notariales et juridiques grâce à notre expertise et à notre solide expérience.

La direction du nouveau site sera coassurée par Me **Oliver Reinhardt**, notaire associé au sein de Häusermann + Partner, au bénéfice de plusieurs années d'expérience dans le domaine du droit de la construction et des droits réels, ainsi que de dans la négociation et le droit des contrats, et par Me **Christoph Rothenbühler**, notaire.

Häusermann + Partner se réjouit de développer ses activités à Bienne, important lieu stratégique, ainsi que de pouvoir collaborer avec Christoph Rothenbühler. Nous sommes fermement convaincus que cette collaboration sera bénéfique pour notre clientèle, et qu'elle constitue une étape importante pour l'avenir.



EHE - UND ERBRECHT

Der (Ehe- und) Erbvertrag im Zuge der Erbrechtsrevision

*Markus Gysi, Rechtsanwalt, Notar + Mediator SAV
Anna Pulfer, Rechtsanwältin und Notariatskandidatin*

In unserem Newsletter vom Juni 2021 haben wir Sie über die Erbrechtsrevision informiert. Mit Information vom August 2022 erhielten Sie die Mitteilung zur Aufschaltung unserer neuen Website erbrecht.ch. Im Zuge dessen erhielten wir diverse allgemeine Anfragen im Zusammenhang mit (Ehe- und) Erbverträgen. Der vorliegende Beitrag soll einige dieser Fragen aufgreifen.

Benötigen wir als Ehepaar neu einen Ehe- und Erbvertrag?

Die Erbrechtsrevision ändert an der Gültigkeit von bestehenden Ehe- und Erbverträgen nichts. Hegen Ehepaare den Wunsch, ihren Ehepartner/ihre Ehepartnerin für den Fall des eigenen Ablebens gegenüber anderen Erben (Nachkommen und/oder Eltern) soweit wie möglich finanziell zu begünstigen, ist ein Ehe- und Erbvertrag auch unter dem ab 01.01.2023 geltenden Recht ein "must-have".

Was bedeutet die Erbrechtsrevision fürs Konkubinat?

Konkubinatspaare haben von Gesetzes wegen weiterhin keinerlei Erbsprüche. Ein Testament oder ein Erbvertrag ist deshalb auch in diesen Fällen unverzichtbar.

Was muss bezüglich der Reduktion der Pflichtteile berücksichtigt werden?

Die Bestimmungen zu den Pflichtteilen der gesetzlichen Erben werden per 01.01.2023 wie folgt angepasst:

- Pflichtteil der Eltern fällt weg;

- Reduktion des Pflichtteils der Nachkommen von bisher 3/4 des gesetzlichen Erbspruchs auf 1/2 des gesetzlichen Erbspruchs;
- Pflichtteil des Ehepartners bzw. eingetragenen Partners bleibt unverändert bei 1/2 des gesetzlichen Erbspruchs, wobei der Pflichtteilsschutz in einem hängigen Scheidungs- bzw. Auflösungsverfahren wegfällt;
- Begünstigung des Ehepartners / eingetragenen Partners gegenüber gemeinsamen Nachkommen mit der Nutzniessung gemäss Art. 473 ZGB: über 1/2 des Nachlasses kann frei verfügt werden (bisher Nutzniessung an 3/4, frei verfügbar 1/4).

Je nach Definition des Erbanteils eines gesetzlichen Erben ist eine Präzisierung sinnvoll oder sogar nötig (z.B. "Unsere Tochter wird auf den Pflichtteil von $\frac{3}{8}$ gesetzt." Bedeutet das nun, dass die Tochter auf den neuen Pflichtteil von $\frac{1}{4}$ gesetzt wird oder soll sie $\frac{3}{8}$ erhalten?). Überprüfen Sie deshalb Ihre Unterlagen insbesondere auf Formulierungen im Zusammenhang mit dem Pflichtteil, um späteren Unklarheiten vorzubeugen.

Was hat es mit diesem "Schenkungsverbot" auf sich?

Haben Sie in einem Erbvertrag über Ihr gesamtes Vermögen verfügt, dürfen Sie ab dem 01.01.2023 Ihr Vermögen nicht mehr freiwillig verkleinern, da sonst die im Erbvertrag versprochene Erbschaft kleiner wird. Insbesondere dürfen Sie Ihr Vermögen nicht verschenken oder spenden. Dieses faktische "Schenkungsverbot" gilt für neue und bereits bestehende Erbverträge. Damit Sie zu Lebzeiten weiterhin frei Schenkungen ausrichten können, muss dies im Erbvertrag neu explizit erwähnt werden. Prüfen Sie in Ihrem bestehenden Erbvertrag deshalb, ob ein Vorbehalt für Schenkungen enthalten ist. Falls nicht, sollte Ihr Erbvertrag unter Umständen angepasst werden.

Handlungsbedarf?

Insbesondere die Reduktion der Pflichtteile kann dazu führen, dass bereits errichtete Verfügungen von Todes wegen Anlass zu Diskussionen geben werden.

Um solche Unklarheiten zu vermeiden, empfiehlt es sich, bestehende Testamente oder Erbverträge zu überprüfen und falls nötig den neuen Bestimmungen anzupassen. Zudem bietet die Revision neue Möglichkeiten, um Ihre Nachlassplanung entsprechend Ihren Bedürfnissen zu gestalten.

Sollten Sie Fragen zu Ihrer Nachlassplanung haben, unterstützen wir Sie gerne mit unserem langjährigen Know-How.

www.haeusermann.ch

DATENSCHUTZ

Update zum Datenschutz

Joanis Halter, Rechtsanwalt

Les jeux sont faits: Der Bundesrat hat am 31. August 2022 definitiv entschieden, die neue Datenschutzgesetzgebung per 1. September 2023 in Kraft zu setzen. Gleichzeitig wurde der endgültige Wortlaut der Datenschutzverordnung (DSV) publiziert. In unserem Newsletter vom Juli 2021 haben wir über den Entwurf der Verordnung zum Datenschutzgesetz (E-VDSG) berichtet. Nachdem der Entwurf insbesondere in der Wirtschaft auf viel Gegenwind gestossen ist und gar von einer "verpassten Chance" gesprochen wurde, wurde der Entwurf wesentlich überarbeitet. Ausgewählte Aspekte davon werden nachfolgend beleuchtet.

Teilweise wurde in den Vernehmlassungen zur Verordnung die Meinung vertreten, dass bei verschiedenen Normen des Entwurfs der Verordnung die gesetzliche Grundlage fehlen oder der Entwurf gar dem neuen Datenschutzgesetz widersprechen würde. Zudem wurde oft die Kritik angebracht, dass der Entwurf im Allgemei-

nen zu wenig präzise sei und zu viel Interpretationsspielraum offenliesse. Dementsprechend hat der Bundesrat versucht, die DSV nicht nur inhaltlich, sondern auch systematisch anzupassen, damit eine klarere Verknüpfung zwischen den einzelnen Bestimmungen der Verordnung und dem Datenschutzgesetz hergestellt werden kann. Immerhin kann auch von einer gewissen "Entschärfung" gesprochen werden, sind die Forderungen der Wirtschaft doch wenigstens teilweise auf offene Ohren gestossen.

Betreffend die **Datensicherheit** wurde die DSV dahingehend angepasst und der Kritik Rechnung getragen, als dass auslegungsbedürftige Begriffe gestrichen und damit zur Rechtssicherheit beigetragen wurde. Zur Gewährleistung der Datensicherheit müssen technische und organisatorische Massnahmen ergriffen werden, wobei zentral ist, dass die entsprechenden Daten a) nur den Berechtigten zugänglich sind, b) verfügbar sind, wenn sie benötigt werden; c) nicht unberechtigt oder unbeabsichtigt verändert werden und d) nachvollziehbar bearbeitet werden. Dabei wird ein risikobasierter Ansatz verfolgt, wonach die zu treffende Massnahme vom potenziellen Risiko für die betroffenen Personen abhängen.

Bei der **Bearbeitung durch Auftragsbearbeiter**, bzw. der Weitergabe der Daten durch Auftragsbearbeiter an Dritte bedarf es der Genehmigung des Verantwortlichen. Auch wenn die verantwortliche Person die Bearbeitung auf einen Auftragsbearbeiter überträgt, bleibt die verantwortliche Person weiterhin für die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verantwortlich.

Betreffend die **Informationspflicht** präzisiert die DSV, dass der Verantwortliche der betroffenen Person die Information über die Beschaffung von Personendaten *in präziser, transparenter, verständlicher und leicht zugänglicher Form mitteilen* muss. Damit muss die verantwortliche Person sicherstellen, dass die betroffene Person bei der Beschaffung ihrer Personendaten die wich-

tigsten Informationen stets auf der ersten Kommunikationsstufe erhält. Es ist wichtig festzuhalten, dass die Information (bspw. durch eine Datenschutzerklärung) über eine Website nicht in jedem Fall genügt. Die betroffene Person muss wissen, dass sie die Informationen auf einer bestimmten Website findet. Beispielsweise im Falle eines Telefongesprächs bietet sich diesbezüglich an, auf die Datenschutzerklärung aufmerksam zu machen und ggf. der betroffenen Person einen Link zuzustellen.

Wie bereits im Entwurf festgehalten, sind privatrechtliche Unternehmen mit weniger als 250 Mitarbeitenden von der Pflicht zur Führung eines **Bearbeitungsverzeichnisses** befreit. Eine Gegen Ausnahme bilden Unternehmen, die *umfangreich* besonders schützenswerte Personendaten bearbeiten oder ein Profiling mit "hohem Risiko" betreiben.

Betreffend die **Bekanntgabe von Personendaten ins Ausland** hat der Bundesrat die Länder mit angemessenem Datenschutz publiziert, welche die bisher geltende Länderliste des EDÖB ersetzt.

Die **Pflicht zur Protokollierung** gewisser Datenbearbeitungsvorgänge knüpft nicht mehr an das Resultat der Datenschutzfolgeabschätzung. Relevant ist neu vielmehr, ob eine automatisierte Bearbeitung von besonders schützenswerten Personendaten in grossem Umfang und ein Profiling mit hohem Risiko durchgeführt wird.

Bis zum Inkrafttreten des neuen Datenschutzrechts bleibt den Unternehmen noch knapp ein Jahr für die Umsetzung und Implementierung der neuen Vorschriften und Prozesse Zeit. Wir unterstützen und begleiten Sie gerne auf diesem Weg.

www.haeusermann.ch